

Ehrenordnung der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid

vom 17.11.2005

Der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.11.2005 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Auskunftspflichten

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger*innen) sowie die Mitglieder und persönlichen Stellvertreter im Verwaltungsrat gKU haben schriftlich Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

Gruppe A:

Name	Vorname	Anschrift

Politische Funktion <input type="checkbox"/> Ratsmitglied <input type="checkbox"/> sachkundige*r Bürger*in <input type="checkbox"/> Verwaltungsratsmitglied gKU

Berufstätigkeit <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
--

Ausgeübter Beruf		
Berufsbezeichnung:	<input type="checkbox"/> unselbständig <input type="checkbox"/> selbständig <input type="checkbox"/> freiberuflich	<input type="checkbox"/> hauptberuflich <input type="checkbox"/> nebenberuflich

Beraterverträge, die zu einer hauptberuflichen Tätigkeit gehören ja nein

Beraterverträge, die nicht zu einer hauptberuflichen Tätigkeit gehören,
jedoch einer Verschwiegenheitsabrede unterliegen ja nein

Beraterverträge, die nicht zu einer hauptberuflichen Tätigkeit gehören und nicht einer Verschwiegenheitsabrede unterliegen

Vertragspartner

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Unternehmen	Funktion

Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs.1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Einrichtung	Funktion

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Unternehmen	Funktion

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Einrichtung/Bezeichnung	Funktion

Gruppe B:

Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes ja nein

Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ja nein

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die/der Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger*innen haben die vorstehenden Auskünfte unverzüglich nach der Mandatsannahme der/dem Bürgermeister*in zu geben. Zur Auskunftserteilung ist das Formblatt der „Anlage zur Ehrenordnung“ zu verwenden. **Änderungen zu den erteilten Angaben sind der/dem Bürgermeister*in unverzüglich mitzuteilen.**
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2 Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Gruppe A werden nach Anhörung der Mandatsträger*innen jährlich unter Berücksichtigung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und überwiegender berechtigter Belange Dritter zur Einsichtnahme bereitgestellt. Der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtnahmemöglichkeit wird im Mitteilungsblatt und auf den Internet-Seiten der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Gruppe B erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse sowie des Verwaltungsrates gKU verwendet werden; sie sind im übrigen vertraulich zu behandeln. Gleichmaßen ist mit den Angaben zu Gruppe A zu verfahren, die von den Mandatsträgern/ Mandatsträgerinnen nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden.
- (3) Die/der Bürgermeister*in erstattet dem Rat der Gemeinde bzw. dem Verwaltungsrat gKU schriftlich Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.

- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode oder bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mandatsträgers/ einer Mandatsträgerin sind die jeweiligen Daten unverzüglich zu löschen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am 01.12.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde am 08.01.1985 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.

Angaben nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz und § 43 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW

I. Angaben, die veröffentlicht werden

Name	Vorname	Anschrift

Politische Funktion	<input type="checkbox"/> Ratsmitglied
	<input type="checkbox"/> sachkundige*r Bürger*in
	<input type="checkbox"/> Verwaltungsratsmitglied gkU

Berufstätigkeit	<input type="checkbox"/> ja
	<input type="checkbox"/> nein

Ausgeübter Beruf		
Berufsbezeichnung:	<input type="checkbox"/> unselbständig	<input type="checkbox"/> hauptberuflich
	<input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> nebenberuflich
	<input type="checkbox"/> freiberuflich	

Beraterverträge, die zu einer hauptberuflichen Tätigkeit gehören ja nein

Beraterverträge, die nicht zu einer hauptberuflichen Tätigkeit gehören,
jedoch einer Verschwiegenheitsabrede unterliegen ja nein

Beraterverträge, die nicht zu einer hauptberuflichen Tätigkeit gehören und nicht einer Verschwiegenheitsabrede unterliegen

Vertragspartner

Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes

Unternehmen	Funktion

Mitgliedschaften in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs.1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen

Einrichtung	Funktion

Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen

Unternehmen	Funktion

Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien

Einrichtung/Bezeichnung	Funktion

II. Angaben, die nicht veröffentlicht werden

Grundvermögen innerhalb des Gemeindegebietes ja nein

Beteiligungen an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid ja nein

III. Anzeige eintretender Änderungen

„Mir ist bekannt, dass meine Offenbarungspflicht über evtl. Ausschließungsgründe gem. § 43 Abs. 2 i.V.m. § 31 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) unabhängig von dieser Mitteilung besteht und dass ich verpflichtet bin, Ausschließungsgründe jeweils vor Eintritt in die Verhandlung über eine Angelegenheit in Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie des Verwaltungsrates der gKU jeweils dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen.“

Neunkirchen-Seelscheid, den

Unterschrift